

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

1. Advorius Advocaten, nachstehend Advorius genannt, ist der Handelsname der niederländischen Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung Acurius B.V., niedergelassen an der St. Michaëlstraat 4 in 5935 BL Steyl, Gemeinde Venlo, registriert unter der niederländischen Handelsregisternummer (Kamer van Koophandel) 59964243, mit dem Geschäftsziel der Ausübung rechtsanwaltlicher Tätigkeiten.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Auftrag, jeden ergänzenden, geänderten und/oder Nachfolgeauftrag, der Advorius erteilt wird, es sei denn, dass beim Zustandekommen eines Auftrages schriftlich anderes vereinbart wurde. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen und diese sind damit nicht anwendbar. Als Auftraggeber ist der Mandant/die Mandantin zu verstehen.
3. Ausschließlich Advorius gilt dem Auftraggeber gegenüber als Auftragnehmer. Dies gilt auch, wenn es die ausdrückliche oder stillschweigende Absicht ist, dass ein Auftrag von einer bestimmten Person ausgeführt wird. Die Anwendbarkeit von Artikel 404 des 7. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, der für den letztgenannten Fall eine Regelung vorsieht, und von Artikel 407 Absatz 2 des 7. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, der eine gesamtschuldnerische Haftung für die Fälle, dass zwei oder mehreren Personen ein Auftrag erteilt wurde, vorsieht, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Der Ort, an dem der Auftrag ausgeführt wird, ist Steyl, Gemeinde Venlo (Niederlande).
5. Eine Beauftragung von Advorius bezieht sich auf die Leistung, nicht auf das Resultat. Im Rahmen der Auftragsbearbeitung wird seitens Advorius keine rechtliche oder wirtschaftliche Erfolgsgarantie gegeben. Alle Beratungen erfolgen ausschließlich auf Basis des niederländischen Rechts.
6. Der Auftraggeber stimmt unwiderruflich zu, dass Advorius für die Ausführung des Auftrages Dritte (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, sonstige ausländische Anwälte, Gerichtsvollzieher und/oder Sachverständige) einschalten kann. Hierzu wird sofern möglich mit dem Auftraggeber Rücksprache gehalten, es sei denn, dass dies keinen Aufschub dulden kann. Bei der Einschaltung eines Dritten wird Advorius immer die notwendige Sorgfalt in Acht nehmen. Advorius ist berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, eventuelle Haftungseinschränkungen dieses Dritten im Namen des Auftraggebers zu akzeptieren. Advorius ist nicht für irgendein Handeln oder Unterlassen dieses Dritten haftbar.
7. Advorius ist nicht für eventuelle Unsicherheiten, Gefahren und Risiken hinsichtlich der elektronischen Kommunikation (E-Mail) haftbar und ist ebenso wenig für das Abfangen, Manipulieren, Infizieren, Verzögern oder verkehrte (Weiter-) Senden von elektronischer Kommunikation, u.a. durch Viren und Spamfilter, haftbar.

8. Jede Haftung von Advorius ist auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall aufgrund der von Advorius abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung ausgezahlt wird, dies zuzüglich der in der Versicherungspolice festgelegten Selbstbeteiligung von Advorius. Wenn, egal aus welchem Grund, keine Auszahlung kraft genannter Versicherung stattfinden sollte, ist jede Haftung auf das von Advorius bezüglich des betroffenen Mandats im betreffenden Kalenderjahr in Rechnung gestellte Honorar, jedoch von maximal einer Summe von 20.000 EUR beschränkt. Jegliche Haftung für mündliche, nicht schriftlich bestätigte Auskünfte, Rat und Erklärungen wird ausgeschlossen.
9. Jegliche Ansprüche, (Rechts-)Forderungen und sonstigen Befugnisse des Auftraggebers egal aus welchem Grund gegenüber Advorius im Zusammenhang mit der Ausführung der von Advorius verrichteten Tätigkeiten werden auf jeden Fall nach 1 (einem) Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Auftraggeber das Bestehen dieser Rechte und Befugnisse bekannt wurde oder angemessener Weise hätte bekannt sein können, verwirkt. In allen Fällen werden vorgenannte Ansprüche, Forderungen und sonstigen Befugnisse 2 (zwei) Jahre nach der Ausführung der Tätigkeiten von Advorius verwirkt.
10. Außer im Fall von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit seitens Advorius wird der Auftraggeber Advorius freistellen bezüglich aller Ansprüche und/oder (Rechts-)Forderungen, die ein Dritter zu irgendeinem Zeitpunkt gegenüber Advorius einreichen sollte und die sich direkt oder indirekt aus den Tätigkeiten oder Dienstleistungen ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen, die von Advorius für den Auftraggeber verrichtet wurden oder zu verrichten sind oder die sonst wie mit dem Auftrag des Auftraggebers an Advorius im Zusammenhang stehen, worunter auch ein Schaden, Kosten und Ausgaben verstanden werden, die Advorius im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch und/oder (Rechts-)Forderung erleidet oder macht und wird Advorius entsprechend entschädigen.
11. Für die Ausführung eines Auftrages schuldet der Auftraggeber Advorius ein Honorar zuzüglich der Auslagen (d.h. Gerichtsvollzieherkosten, Gerichtsgebühren usw.), Bürokosten und Umsatzsteuer. Der Ort, an dem die Bezahlung erfolgen muss, ist Steyl, Gemeinde Venlo, Niederlande. In regelmäßigen Abständen (jährlich) kann der Stundensatz erhöht werden. Verrichtete Tätigkeiten können, wenn sich die Ausführung des Auftrages über einen längeren Zeitraum als einen Monat erstreckt, zwischenzeitlich in Rechnung gestellt werden. Advorius ist berechtigt, vom Auftraggeber die Bezahlung eines Vorschusses zu verlangen. Die Bezahlung von Liquidationen von Advorius muss ohne Aufschub oder Verrechnung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. In Ermangelung der rechtzeitigen Bezahlung ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und schuldet er Verzugszinsen, die den geltenden gesetzlichen Zinsen beziehungsweise den gesetzlichen Handelszinsen entsprechen.
12. Gerichtsgebühren werden seitens Advorius unmittelbar (ggf. im automatisierten Verfahren) an die jeweilige Gerichtskasse vorausbezahlt und sind daher gegenüber dem Auftraggeber sofort fällig.
13. Wenn Advorius Rechtsmaßnahmen gegen den im Zahlungsverzug befindlichen Auftraggeber (keine Privatperson) einleitet, gehen die Kosten des außergerichtlichen Inkassos zu Lasten des Auftraggebers. Diese außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der Hauptsumme zuzüglich der Auslagen, zumindest jedoch auf 200 EUR, festgesetzt. Im Falle einer Privatperson werden die Kosten anhand des Beschlusses „Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten“ festgelegt.

14. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er unabhängig von einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner bleibt. Der Auftragnehmer ist somit auch bei Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung berechtigt, die Vergütung gegenüber dem Auftraggeber einzufordern.
15. Auf der Grundlage der Wwft (Niederländisches Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus) ist Advorius unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, den Auftraggeber zu identifizieren und die Identität des letztendlich Begünstigten (UBO) festzustellen sowie unübliche Transaktionen im Sinne des Wwft den Behörden zu melden. Es ist Advorius sodann verboten, dem Auftraggeber mitzuteilen, dass eine derartige Meldung gemacht wurde.
16. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute Daten des Auftraggebers im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Dies erfolgt entsprechend der Bedingungen der niederländischen Datenschutzverordnung (AVG). Die Daten werden nicht länger als erforderlich lokal oder in Datencentern innerhalb der EU gespeichert, gesichert und nicht ohne rechtliche Grundlage weitergegeben.
17. Soweit der Auftraggeber eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass an ihn ohne Einschränkungen Daten und Dokumente auch unverschlüsselt per E-Mail zugesandt werden.
18. Der Auftraggeber erklärt sich ferner bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass an andere Aktenbeteiligte (Gerichte, Behörden, Rechtsanwälte u.s.w) Daten und Dokumente auch unverschlüsselt versendet werden.
19. Rechtsanwälte in den Niederlanden sind standesrechtlich verpflichtet, ein separates Andergeldkonto einzurichten und/oder zur Verfügung zu haben. Zahlungen, die für Mandanten bestimmt sind, werden auf das Konto der Stiftung-Verwaltung-Andergelder-Advorius-Advocaten (Stichting Beheer Derdengelden Advorius Advocaten) überwiesen. Eine Verzinsung von Andergeldern ist nicht gegeben, sofern die Bank Kosten und/oder einen Negativzinssatz berechnet, ist Advorius berechtigt, dies u. U. mittels einer Pauschale an den jeweiligen Mandanten weiter zu belasten.
20. Bei Advorius gilt eine interne Beschwerderegulierung für Mandanten gemäß den derzeitigen Anforderungen der niederländischen Rechtsanwaltskammer (Nederlandse Orde van Advocaten). Konflikte und Beschwerden, die anlässlich des Zustandekommens und/oder der Ausführung der Dienstleistung entstehen sollten, inklusive aller Liquidationskonflikte (Honorar/Auslagen), sind dem internen Beschwerdeverfahren anzumelden. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, seine Forderung im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Gerichtsstand ist – sofern nicht anders schriftlich vereinbart - Rechtbank Limburg, Verhandlungsort Roermond, Niederlande.
21. Auf jegliches Rechtsverhältnis (u.a. Verträge und Aufträge) zwischen Advorius und dem Auftraggeber sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten ist unter Ausschluss jedes anderen Rechtes das niederländische Recht anwendbar, insbesondere die Bestimmungen des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Der zuständige Richter in erster Instanz ist dabei immer der Richter der Rechtbank Limburg, Verhandlungsort Roermond, Niederlande.

22. Die in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen und Bedingungen wurden auch für und zugunsten der Teilhaber von Advorius und aller Personen, die mit Advorius verbunden sind oder waren, entweder als Arbeitnehmer, Berater (Of Counsel), Dritte, Auftragnehmer oder in irgendeiner anderen Eigenschaft, verfasst und bedungen.
23. Dritte können von einem Rechtsverhältnis mit oder einem von Advorius geleisteten Dienst keine Rechte herleiten, es sei denn, dass solches schriftlich und ausdrücklich anders vereinbart wurde.
24. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer, deutscher und englischer Sprache erstellt. Im Fall eines Unterschiedes oder einer Widersprüchlichkeit zwischen dem niederländischen, deutschen und englischen Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Unterschied in deren Interpretation überwiegen die in der niederländischen Sprache aufgesetzten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
25. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einer Bedingung berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 1. Dezember 2021 in Steyl, Niederlande, erstellt und bei der Rechtbank Limburg, Verhandlungsort Roermond, Niederlande, hinterlegt.